

Tagesordnung der 22. Sitzung des Gemeinderates Marktbergel vom 03.03.2022

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.02.2022

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben.

2. Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Haushalts-, Finanz-, Stellen- und Wirtschaftsplans des Marktes Marktbergel für das Haushaltsjahr 2022

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben von 3.500.000,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2.100.000,00 Euro beschlossen.

Der Stellenplan, die Stellenübersicht und der Finanzplan zum Haushaltsplan 2022 werden genehmigt.

Der Wirtschaftsplan für 2022 des Marktes Marktbergel schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 815.000,00 Euro und in den Aufwendungen mit 895.000,00 Euro. Somit entsteht ein Jahresfehlbetrag von -80.000,00 Euro.

Der Vermögensplan schließt mit den Gesamtinvestitionen und den gesamt verfügbaren Mitteln mit 775.000,00 Euro.

3. Festsetzung des Investitionsprogramms für die Jahre 2022-2026 des Marktes Marktbergel

Dem Investitionsprogramm 2022 bis 2026 in der Fassung vom 24.02.2022 wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung zugestimmt.

4. Jahresrechnung 2020 des Marktes Marktbergel

a) Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2020

b) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2020

zu a) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Marktbergel hat von der vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung Kenntnis genommen.

zu b) Der Gemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020.

5. Jahresrechnung 2016 des Marktes Marktbergel

a) Behandlung der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

b) Feststellung der Jahresrechnung 2016

c) Entlastungsbeschluss zur Jahresrechnung 2016

zu a) Der vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss erstellte Rechnungsprüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung zu den Feststellungen der Verwaltung wird erteilt.

zu b) Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde entsprechend der in der Sitzung vom 01.03.2018, TOP 4 vorgenommen Ergebnisse zur Kenntnis gegeben und festgestellt.

zu c) Gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 HS 2 GO wird die Entlastung zur Jahresrechnung 2016 erteilt.

6. Kommunales Unternehmensrecht; Beteiligungsbericht nach Art. 94 GO für das Jahr 2020

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wird nach Art. 94 GO zur Kenntnis genommen und gebilligt.

7. Bauantrag; Anbau an die bestehende landwirtschaftliche Mehrzweckhalle auf der Fl. Nr. 83, Gemarkung Ermetzhof

Gegen den Bauantrag bestehen keine Einwendungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

8. Bauvoranfrage; Errichtung eines Sägewerks und einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Außenbereichsgrundstück Fl.Nr. 83, Gemarkung Ermetzhof

1. Der Markt Marktbergel empfiehlt die Ansiedlung im Gewerbegebiet Marktbergel als Alternative.
2. Sollte dies nicht möglich sein, stellt der Markt das Einvernehmen für eine Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 83 der Gemarkung Ermetzhof zum Bau eines Sägewerks in Aussicht.

9. Einziehung eines Teilstücks der Hauptstraße in Ottenhofen auf Fl.Nr. 44/2, Gemarkung Ottenhofen; Stichweg westlich der „Schmiddn“ (Grundstück Fl.Nr. 44/3 der Gemarkung Ottenhofen)

Der Gemeinderat beschließt für die oben genannte Teilfläche eine Durchführung des straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens nach Art. 8 BayStrWG.

10. Bauleitplanung der Stadt Burgbernheim; Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Sondergebiet Edeka“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Der Markt Marktbergel nimmt die Bauleitplanung zur Kenntnis; Einwendungen werden nicht erhoben.

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021

Der Markt Marktbergel macht sich die Ausführungen und Forderungen des Bayerischen Gemeindetages im Schreiben vom 22.02.2022 zu eigen und fordert entsprechende Anpassungen bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes.

Gemeinden in ländlich geprägten Gebieten müssen im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit auch weiterhin die angemessene Möglichkeit haben, sich zu entwickeln. Der Subsidiaritätsgrundsatz ist deutlicher herauszustellen. Unter dem Deckmantel der Daseinsvorsorge darf es zu keinen weiteren Aufgabenverlagerungen auf die Gemeinden kommen. Die Gemeinden sind in Entwicklungen, die sich auf ihr Gemeindegebiet auswirken, frühzeitig zu beteiligen.